Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl I/18, Nr. 22, S. 25), und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 18. März 2019 die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Es handelt sich um eine Neufassung nach § 31 Absatz 1 Satz 3 GKGBbg.

Inhalt:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes
§ 3 Verbandsorgane
§ 4 Verbandsversammlung
§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 7 Beschlussfähigkeit
§ 8 Beschlussfassung
§ 9 Wahlen
§ 10 Öffentlichkeit
§ 11 Verbandsleitung und Stellvertretung der Verbandsleitung
§ 12 Besondere Regelung zur Abgabe von Erklärungen
§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
§ 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs
§ 16 Austritt eines Verbandsmitgliedes und Auflösung des Zweckverbandes
§ 17 Bekanntmachungen
§ 18 Vollstreckung
§ 19 Inkrafttreten

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

1. Briesen,
2. Burg (Spreewald),
3. Dissen-Striesow,
4. Guhrow,
5. Schmogrow-Fehrow,
6. Werben.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Trink und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), abgekürzt TAZ Burg (Spreewald).

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium der Verbandsmitglieder in den jeweiligen Gemarkungsgrenzen.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind

a) die Versorgung mit Trinkwasser,
b) die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser gemäß §§ 64 ff. BbgWG i. V. m. § 54 Absatz 1 WHG,
c) die Planung, Projektierung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten, Anlagen u. a. einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen und Wasserwerken.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Der Zweckverband kann Aufgaben nach § 2 Absatz 1 dieser Verbandssatzung gemäß § 12 Absatz 1 GKGBbg i. V. m. § 91 Absatz 4 BbgKVerf übernehmen.

(3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu gewährleisten, insbesondere den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterrichten, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes berühren, dem Zweckverband alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und auf Verlangen des Zweckverbandes dessen Interessen bei der Bauleitplanung sowie durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu berücksichtigen.

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin (die Verbandsleitung).

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung eine Vertretungsperson sowie bei mehr als 600 Einwohnern weitere Vertretungspersonen. Ihre Zahl beträgt

- in Gemeinden mit über 600 bis 1.500 Einwohner 1 weitere Vertretungsperson,
- in Gemeinden mit über 1.500 bis 3.000 Einwohnern 2 weitere Vertretungspersonen,
- in Gemeinden mit über 3.000 bis 5.000 Einwohnern 3 weitere Vertretungspersonen und
- in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern 4 weitere Vertretungspersonen.

Für die Anzahl der weiteren Vertretungspersonen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die am 1. Juli des Jahres vor dem Wirksamwerden der Gebietsänderung von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde.

Die Verbandsmitglieder haben folgende Zahl an Stimmen in der Verbandsversammlung:

Briesen	2
Burg (Spreewald)	4
Dissen-Striesow	2
Guhrow	1
Schmogrow-Fehrow	2
Werben	3
insgesamt	14

(2) Für jede Vertretungsperson ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bestellen.

(3) Die Vertretungspersonen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall wählt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode eine andere Vertretungsperson oder einen anderen Stellvertreter. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gemeinde ihre Vertretungsperson aus den Dienstkräften des Amtes gewählt hat und diese aus dem Amt ausscheidet.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, gegenüber der Verbandsleitung und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung jede Änderung der jeweiligen Vertretungsperson, die die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung betrifft, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; in seiner bzw. ihrer Abwesenheit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen. Die Verbandsversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Stellvertretung,
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
5. Festsetzung allgemeiner Entgelte und Abgaben,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
7. Veräußerungen, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
14. Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
15. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
16. Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro (netto), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
17. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss, die Änderung, Auflösung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung dies verlangt. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Frist werden Absende- und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen (verkürzte Landungsfrist) kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser verkürzten Frist sind Absende- und Sitzungstag eingeschlossen; auf diese Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die erste Sitzung am Anfang jeder Wahlperiode beruft der bzw. die bisherige Vorsitzende der

Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung zu enthalten. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Verbandsmitglieder. Diese Bekanntmachungskästen befinden sich in:

a) Briesen
   - vor dem Grundstück Dorfstraße 61
b) Burg (Spreewald)
   - an der Haltestelle Grüner Wald/Nordweg (Burg-Kauper)
   - am Grundstück Naundorfer Straße 1 (Burg-Kolonie)
   - am Grundstück Hauptstraße 46 (Burg-Dorf)
   - am Grundstück Dorfstraße 3 (Ortsteil Müschen)
c) Dissen-Striesow
   - OT Dissen, vor dem Grundstück Gemeindehaus/Heimatmuseum Hauptstraße 32
   - OT Striesow, in der Dorfaue am Glockenturm
d) Guhrow
   - vor dem Grundstück Lindenstraße 30
e) Schmogrow-Fehrow
   - OT Schmogrow, vor der Alten Schule, Dorfstraße 27
   - Gemeindeteil Saccasne, vor dem Grundstück Saccasner Straße 8 (Buswendeplatz)
   - OT Fehrow, vor dem Grundstück Hauptstraße 25
f) Werben
   - Gemeindeteil Brahmow, Brahmower Dorfstraße 11
   - Gemeindeteil Ruben, Rubener Dorfstraße 7
   - Werben, Schulstraße 4

Die Schriftstücke sind volle sechs Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Sitzung an den vorgenannten Bekanntmachungskästen am 2. Tag vor dem Sitzungstag. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 7
Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8
Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl ist bei Beschlüssen nach § 5 Nr. 11, 12, 13 und 17 dieser Satzung, der Abwahl der Verbandsleitung, Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

(3) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung der kommunalen Verbandsmitglieder.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen festzuhalten sind. Jede Vertretungsperson in der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist vom bzw. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9
Wahlen

Die Verfahrensweise bei Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der BbgKVerf.

§ 10
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jede Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes oder die Verbandsleitung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 11
Verbandsleitung und Stellvertretung der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung und die Stellvertretung der Verbandsleitung werden von der Verbandsversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen oder deren allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Beigeordneten die Verbandsleitung für die Dauer von acht Jahren. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsmitglieder, deren allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Beigeordneten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes. Die nach Satz 1 und Satz 2 gewählten Personen (mit Ausnahme der Bediensteten des Zweckverbandes) sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen und die Funktionen auszuüben; § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 BbgKVerf gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Die Verbandsversammlung soll die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen, wenn die Voraussetzungen für die Wahl der Verbandsleitung nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg entfallen sind. Näheres regelt das GKGBbg.

(3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes; sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“. Die Verbandsleitung ist Leitung der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Vorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Die Verbandsleitung ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Verbandsleitung hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn sie der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Näheres regelt die BbgKVerf.

(6) Für die Stellvertretung der Verbandsleitung gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 12
Besondere Regelung zur Abgabe von Erklärungen

Verpflichtungen bis zu einem Wert von 25.000 Euro (netto) können durch die Verbandsleitung i. S. d. § 26 Satz 2 GKGBbg abgeschlossen werden.

§ 13
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, ihres Verdienstausfalls und Sitzungsgeld. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber hinaus wird für die Verbandsleitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband kann Bedienstete beschäftigen. Diese Dienstkräfte des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin über die Einstellung und Entlassung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin.

(4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vor dem Beschluss vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zuletzt veröffentlichte Einwohnerzahl.

§ 14
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe im Land Brandenburg sinngemäße Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Abgaben und Entgelte (insbesondere Baukostenzuschüsse, Beiträge, Benutzungsentgelte und -gebühren, Aufwands- und Kostenersatz sowie Verwaltungsgebühren) auf Grund besonderer Regelungen, Ordnungen und Satzungen. Er ist berechtigt, anstelle öffentlich-rechtlicher Abgaben privatrechtliche Entgelte zu erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan gemäß § 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 dieser Verbandssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Umlage wird mit jeweils

einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Wirtschaftsjahres fällig. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes erst nach Ablauf eines der vorgenannten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den abgelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten. Der Zweckverband kann die von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen.

(3) Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis zu setzen. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16
Austritt eines Verbandsmitgliedes und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Mitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, haben dies beim Zweckverband sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann frühestens am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Mit dem Austritt des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Über den Antrag auf Austritt eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

(3) Ist beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das austrittswillige Verbandsmitglied, der Zweckverband und, soweit erforderlich, weitere Beteiligte eine Auseinandersetzungsvereinbarung ab. Die Vereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Im Falle der Auflösung ist Abwicklerin die Verbandsleitung, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 17
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Verbandsleitung im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“, dem amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Burg (Spreewald).

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Bahndamm 12 B in 03096 Burg (Spreewald), zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder in den sonstigen Schriftstücken in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung von der Verbandsleitung angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück veröffentlicht.

(3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und Bescheiden gemäß § 10 VwZG i. V. m. § 1 BbgVwZG erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes nach Absatz 2; im Übrigen gelten hierfür die Regelungen der Absätze 1 und 3 sinngemäß.

§ 18
Vollstreckung

Der Zweckverband ist Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 19.03.2019

Christoph Neumann
Amtierender Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband * Burg (Spreewald) *